

## Leistungen bei Verwandtenpflege

Lebt ein Kind in Pflege bei Verwandten, so können staatliche Leistungen für den Unterhalt des Kindes beantragt werden. Es kann einerseits „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem SGB XII gewährt werden. Hierbei handelt es sich um eine Leistung der Sozialhilfe, die durch den Fachbereich Arbeit und Soziales gewährt wird. Darüber hinaus kann „Vollzeitpflege“ als „Hilfe zur Erziehung“ nach dem SGB VIII gewährt werden. Hierbei handelt es sich um eine Leistung der Jugendhilfe, die durch den Fachbereich Jugend und Familie gewährt wird.

Die beiden Leistungsgrundlagen unterscheiden sich voneinander. Die Leistungen der Jugendhilfe sind jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen. Lediglich, wenn Leistungen der Jugendhilfe nicht in Frage kommen, ist eine Gewährung aus Mitteln der Sozialhilfe möglich.

Von daher wird den Antragstellern empfohlen, sich mit den Möglichkeiten der Jugendhilfe auseinander zu setzen und einen Antrag an den Fachbereich Jugend und Familie zu stellen, wenn diese Leistungen in Frage kommen.

## Jugendhilfe

Die Zahlung von Pflegegeld ist im Rahmen der Jugendhilfe an die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung geknüpft. Wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung bei seinen Eltern nicht gewährleistet ist, haben die Eltern einen Anspruch darauf, dass Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Eine Hilfe als „Vollzeitpflege“ (gem. § 33 SGB VIII), die innerhalb der Familie erbracht werden soll, steht außerdem unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Pflegeperson(en) muss/müssen geeignet sind, den Hilfebedarf zu decken.

Zur Prüfung dieser Eignung haben die Pflegepersonen ein Bewerberverfahren für Pflegeeltern zu durchlaufen. Hierzu finden Gespräche mit dem Pflegekinderdienst statt, wird eine Schulung angeboten und wird die finanzielle, soziale und gesundheitliche Situation überprüft. Es findet mindestens ein Hausbesuch statt und es sind verschiedene Belege der Eignung vorzulegen, beispielsweise ein erweitertes Führungszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung.

Außerdem wird geprüft, ob die Pflegeperson(en) den erzieherischen Anforderungen des Pflegekindes in ausreichendem Maß gerecht werden kann/können.

- b) Die Pflegeperson(en) muss/müssen außerdem bereit sein, den erzieherischen Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zu decken.

Die Gewährung eines jugendhilferechtlichen Pflegeverhältnisses bedeutet, dass eine regelmäßige Hilfeplanung erfolgt. Es wird erwartet, dass die erzieherischen Anforderungen des Pflegekindes und das Erziehungsverhalten der Pflegeperson(en) gemeinsam besprochen werden. Ggf. findet ein Zusammenwirken mit der Erziehungsberatungsstelle oder anderen Fachkräften statt.

In regelmäßigen „Hilfeplangesprächen“, die im Regelfall zweimal im Jahr stattfinden, kommen alle wichtigen Beteiligten (also der/die Erziehungsberechtigte(n), die Pflegeperson(en), der Pflegekinderdienst und ggf. weitere Fachkräfte) zusammen um die Situation des Pflegekindes zu besprechen und die weitere Hilfe zu planen.

Im Rahmen einer Hilfestellung kann es erforderlich sein, dass Hausbesuche bei den Pflegepersonen stattfinden und wird es für sinnvoll gehalten, dass mit dem Pflegekind die eigene Biografie bearbeitet wird.

Die Pflegepersonen müssen bereit sein, diese Anforderungen an eine „Hilfe zur Erziehung“ zu erfüllen.

## Ansprechpartner im Fachbereich Jugend und Familie (Pflegekinderdienst)

Frau Borowski	Zimmer 124	Tel. 84-631	<a href="mailto:katja.borowski@kleve.de">katja.borowski@kleve.de</a>
Frau Brüker	Zimmer 125	Tel. 84-613	<a href="mailto:silvia.brueker@kleve.de">silvia.brueker@kleve.de</a>
Frau Jenneskens-Bartjes	Zimmer 124	Tel. 84-643	<a href="mailto:sabine.jenneskens-bartjes@kleve.de">sabine.jenneskens-bartjes@kleve.de</a>

## Sozialhilfe

Wird bei der Verwandtenpflege bzw. der Pflege durch andere Personen die Hilfe ausschließlich zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts für das minderjährige Kind benötigt, ist sie als Leistung der Sozialhilfe gem. § 27a Abs. 4 Satz 3 SGB XII zu gewähren.

Bei der Antragstellung auf Leistungen der Sozialhilfe für das minderjährige Kind wird auf die vorrangig zu gewährende Jugendhilfe hingewiesen. Lediglich, wenn eine Hilfe durch den Fachbereich Jugend und Familie nicht in Betracht kommt, werden Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts des Kindes durch den Fachbereich Arbeit und Soziales gewährt.

Die Hilfestellung ist dabei vom Einkommen und Vermögen des Kindes abhängig. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Pflegeperson bleiben hingegen unberücksichtigt.

Auch in diesen Fällen können sich die Familien in erzieherischen Fragen an den Pflegekinderdienst wenden.

## Ansprechpartner im Fachbereich Arbeit und Soziales

Frau Averbrock	Zimmer 134	Tel. 84-306	<a href="mailto:ulrike.averbrock@kleve.de">ulrike.averbrock@kleve.de</a>
Frau Haardt	Zimmer 134	Tel. 84-548	<a href="mailto:gabriele.haardt@kleve.de">gabriele.haardt@kleve.de</a>
Frau Neumann	Zimmer 134	Tel. 84-544	<a href="mailto:ruth.neumann@kleve.de">ruth.neumann@kleve.de</a>

Stadt Kleve  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Arbeit und Soziales (50)  
Fachbereich Jugend und Familie (51)  
Lindenallee 33  
47533 Kleve